

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckanstalt: Tagesblatt Riesa.
Gernsuf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Relpzig 21554.
Circuloffiz Riesa Nr. 52.

Nr. 232.

Dienstag, 5. Oktober 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellung, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Beweise für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 nun breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitweiser und tabellarischer Satz 1/2, Aufsatz, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Resto gratis. Bewilligung Rabatt erfolgt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verkehr mit Kartoffeln betr.

I. Nachdem die Reichsregierung mit Verordnung vom 24. August 1920 die öffentliche Bewirtschaftung der Kartoffeln mit Wirkung vom 15. September 1920 aufgehoben hat, behält die Verordnung über die Verlosung mit Versteigerung vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1058) nur noch insoweit Geltung, als ihre Vorschriften die Durchführung der auf Grund derselben abgeschlossenen Lieferungsverträge betreffen.

Es kommt insbesondere ein Nachtrag auf die gemäß Abschn. III Abs. 1 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 22. Juni 1920 — Nr. 144 des Großenhainer, Nr. 143 des Rieser und Nr. 72 des Radeburger Amtsbekanntmachungsblatts — abgabenpflichtigen, vertraglich nicht gebundenen Kartoffeln nicht mehr in Betracht. Es können demnach diejenigen Erzeuger, die über die gemäß Abschn. III Abs. 1 der vorgedachten Bekanntmachung abgabenpflichtigen Kartoffeln einen Lieferungsvertrag mit einer der zugelassenen Genossenschaften oder einem Händler nicht abgeschlossen haben, über diese Kartoffeln nunmehr frei verfügen.

II. Die Bedarfsgemeinden, die Vertragskartoffeln bestellt haben, erhalten diese durch die mit dem Verkauf beauftragten Organisationen — Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft in Dresden und Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels in Berlin — bez. durch die von diesen damit betrauten Genossenschaften und Händler geliefert.

III. Alle seitens des Kommunalverbands bisher über den Verkehr mit Zwiebel- und Saatkartoffeln erlassenen Bestimmungen werden, insoweit in dieser Bekanntmachung nicht etwas anderes bestimmt ist, aufgehoben.

IV. Die Verlosung der Bevölkerung mit Kartoffeln liegt nicht mehr dem Kommunalverband, sondern wie früher dem Händler und den Genossenschaften ob.

Die Ein- und Ausfuhr von Speise- und Saatkartoffeln über die Grenzen des Kommunalverbands oder eines Landteils innerhalb des Reichsgebietes ist seinen Bestimmungen mehr unterworfen.

V. Der Preis soll sich wie früher zunächst durch Angebot und Nachfrage regeln. Wegen mangelhafter Preisbildung wird auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingegriffen werden.

VI. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei nur soviel selbsthergestellte Kartoffeln verarbeiten, als einem Drittel des Brennrechts bei einem Verbrauch von 18 Ztr. Kartoffeln für das Gekochte reinen Alkohol entspricht. Das Gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Mit Rücksicht darauf, daß der starke Bedarf an Speisekartoffeln die Veranlassung aller verfügbaren Vorräte erforderlich macht, muß die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien über den entfallenden durch Absatz 1 gezogenen Rahmen hinaus grundsätzlich unterbleiben. In besonderen Fällen wird jedoch die Reichsartoffelstelle der Verarbeitung zustimmen, wenn es sich um Kartoffeln handelt, die nicht gesund und zur menschlichen Ernährung ungeeignet sind und wenn ferner eine Unterbringung dieser Kartoffeln in Trocknerien und Stärkefabriken ertüchtlich erscheint.

Zur Verarbeitung zugelassen werden daher voraussichtlich nur mindertwertige Kartoffeln, die von den Bedarfsgemeinden als Abfälle verkauft werden.

In dem an den Kommunalverband zu richtenden Antrag würde die Wanne, Art und Herkunft der Kartoffeln ev. der gezahlte Preis mit anzugeben sein.

Bemerkung wird hierzu, daß der aus der Verarbeitung ungesunder Kartoffeln erzeugte Spiritus unter das Gesetz vom 28. Juli 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 587 — fällt und daher ablieferungspflichtig ist.

Händler, die sich mit der Lieferung von Kartoffeln an Brennereien befassen, haben zu gewährleisten, daß die Entscheidung ihrer Handelsverhältnisse wegen Unzuverlässigkeit veranlaßt wird.

VII. Kartoffeln dürfen in Trocknerien und Stärkefabriken nur insoweit verarbeitet werden, als sie zur Verarbeitung freigegeben werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Trocknerkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

VIII. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Abschnitt VI und VII werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 1. Oktober 1920.
517 b II. Der Kommunalverband.

Im hiesigen Handelsregister ist eingetragen worden: am 1. Oktober 1920: auf Blatt 443, die Firma Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Filiale Riesa betr.: Die Prokura des Alfred Schwabe ist erloschen;

am 29. September 1920: auf Blatt 236, die Firma Fr. Krumbiegel, Nachfolger Robert Schibbe in Riesa betr. und

am 4. Oktober 1920, auf Blatt 522, die Firma Tonwarenfabrik und Dampfsteigerei Jacobsthal, Inhaber Waldemar Schlichter in Welken betr.: Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Riesa, den 4. Oktober 1920.

Bekanntmachung.

Die Reichstreubandgesellschaft A. G. Zweigstelle Dresden, Plahvertretung Zeithain hat auf dem Truppenübungsplatz Zeithain eine Baracke errichtet. Innerhalb des umschließenden Zaunes liegen Selbstschüsse. Durch Schilder ist das Verbot des Betretens und die damit verbundene Lebensgefahr kenntlich gemacht.

Zeithain, den 4. Oktober 1920.

Der Gutsvorsteher.

Reichstreubandgesellschaft A. G.
Zweigstelle Dresden
Plahvertretung Zeithain.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 5. Oktober 1920.

—* Mitteilungen aus der Ratssitzung am 1. Oktober 1920.

1. Auf Ansuchen des Verbergsausschusses wird die bisher für die Perberge zur Deimat in Riesa gewährte Beihilfe von 100 Mk. jährlich auf 300 Mk. jährlich erhöht.

2. Auf Antrag des Kirchenvorstandes wird beschlossen, für die Kirchengemeinde das für die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer durch die städtische Steuerkasse auch fernerhin mit einzubehalten.

3. Für die Arbeiter des städt. Gaswerkes und des Stadtbauamtes sind neue Arbeitsordnungen aufgestellt worden, die vom Räte mit geringen Änderungen angenommen werden.

4. Mit Rücksicht darauf, daß das jetzige Adressbuch für die Stadt Riesa vollständig veraltet ist, wird beschlossen, in eigener Regie ein neues Adressbuch herauszugeben und die erforderlichen Mittel in Höhe von 10000 Mark zu bewilligen.

5. Zur Vornahme der bevorstehenden Landtagswahl wird die Stadt wieder in 6 Wahlbezirke eingeteilt. Als Wahlvorsteher bzw. Stellvertreter werden dieselben Herren wieder bestimmt, die bei der letzten Reichstagswahl mitgewirkt haben.

6. Zur Vornahme von Verbesserungsarbeiten usw. im städt. Grundstück, Hauptstr. 9, werden 1350 Mark bewilligt.

7. Von der Mitteilung der Reichsvermögensstelle über Kündigung des Mietvertrags über den Exerzierplatz in Flur Gölzli nimmt der Rat Kenntnis und überweist die Angelegenheit dem Nittergutsausschuß zur Vorberatung.

8. Auf Antrag des Stadtkollegiums beschließt der Rat, bei den zuständigen Stellen wegen Aufhebung der Kartoffellieferungsverträge und wegen des Erlasses eines Brennverbots für Kartoffeln vorzutreten zu werden. Weiter will er versuchen, für diejenigen Einwohner, die mangels Verbindung mit Erzeugern oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sich für den Winter mit Kartoffeln einzudecken, Kartoffeln anzukaufen. Die Verhandlungen mit den Erzeugern wegen Herabsetzung des Preises sollen weitergeführt werden.

Zu den Punkten 1, 4 und 6 ist die Zustimmung des Stadtkollegiums erforderlich. Dagegen werden noch 36 Punkte erledigt.

—* Versammlung der Rentnemmpfänger. Wie uns berichtet wird, fand am Sonntag im „Volkshaus“ eine Versammlung der Invaliden-, Unfall- und Altmosenrentnemmpfänger statt. Gausleiter Schellbach aus Dresden war anwesend. Der Besuch lag zu wünschen übrig. Die Versammlung nahm Stellung zu den neuen Rentenzulagen. Die Notlage der Invalidenrentner wurde eingehend geschildert und der Wunsch ausgesprochen, daß auch die Stadt bald helfen möge. Am Sonntag vormittag sprach eine Kommission bei Herrn Bürgermeister Dr. Scheider vor. Dieser erklärte, daß das Ratkollegium sich bereits mit der Invaliden-Fürsorge beschäftigt habe, die Angelegenheit aber noch nicht abgeschlossen ist. Auch er wünschte eine Verbesserung der Notlage der Rentnemmpfänger, jedoch müsse dabei das, was der Stadt möglich ist, erwogen werden. Gausleiter Schellbach hielt die Forderung der Invaliden aufrecht, indem er darauf hinwies, daß bei der Fürsorge für die Erwerbslosen rascher gehandelt werde. Die Ein-

gabe der Rentnemmpfänger soll demnächst den Rat erneut beschäftigen.

—* Beratungsstelle für Geschlechtskranke. Im alten Brauereiwohngebäude hinter dem Rathaus ist eine Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt für Geschlechtskranke errichtet worden. Die Beratungsstelle ist jeden Mittwoch abends von 5—8 Uhr geöffnet. Dort erfolgt kostenlos, streng vertrauliche Untersuchung und Beratung. Die Beratungsstelle ist für die gesamten Orte der Umgebung Riasas eingerichtet. Im Interesse der Volksgesundheit ist es ratsam, von dieser Einrichtung weitgehenden Gebrauch zu machen.

—* Anna Marie Land und Professor Georg Wille, die den musikkundigen Kreisen unserer Stadt in den letzten Jahren durch ihre Konzerte so manche Freude bereitet haben, werden Sonnabend, den 16. d. M. im Saale der „Elbterrasse“ wiederum mit einer vornehmen Vortragsfolge konzertieren. Der geschätzte Sologesangsdiagnost und Sängerin und dem berühmten Cellistensemble ist zu wünschen, daß das früher ihnen befandete rege Interesse auch wiederum von neuem ihnen zugewendet werde.

—* Konzert. Wie aus der in vorl. Nr. stehenden Anzeige unserer Zeitung sowie aus den aushängenden Plakaten zu ersehen ist, eröffnet der im vergangenen Jahre von allen Schichten der Bevölkerung ins Leben gerufene Verein für Volksbildung und Kunstpflege am Donnerstag, den 7. Oktober, seine 2. Winter-Saison. Als erste Veranstaltung kommt zur Ausführung ein reines Unterhaltungskonzert ohne besonderen Charakter, wie solche in allen großen Musikstätten des Vorters stattfinden, und zwar unter der Leitung eines Konzerts im Volkston. Mit dieser Vereinnahmung ist nun aber keineswegs gesagt, daß Konzerte dieser Art keinen Anspruch auf den Namen künstlerische hätten, im Gegenteil, eine derartige Programmsammlung, wie in Aussicht genommen, enthält nur die wertvollsten Werke deutscher und internationaler Tonkunst. Man denke nur an Wagner: „Lohengrin“, „Tannhäuser“, von Beethoven: „Quartette zu Fidelio“, „Leonore 3“, Konzertsymphonien weiblicher feinsten Art, oder an den alten Wiener Strauß mit seinem sonnigen, Menschenleid vergeßlichmachenden Walzer „An der schönen blauen Donau“. Es wird damit erreicht, daß man denjenigen Musikliebhabern, bei denen eine solche ausgeprägte Musikkenntnis, wie sie zum Verständnis von Sinfonien, Kammermusik oder sonstigen Musikausführungen notwendig ist, auch etwas bietet; ja solche Art Musikvermittlung ist geradezu die Vorstufe für alle weitere musikalische Genüßung und Empfindung. Vervollkommen wird der Abend durch zu Gehörbringen zweier Opern-Arien von Gluck und von Saint Saens und dreier Lieder von Brahms. Hierzu konnte als Solist, unter gütiger Zustimmung der Intendantin, Fräulein Elfriede Haberkorn von der Staatsoper zu Dresden gewonnen werden. Die Künstlerin, deren selten dunkelgelblicher glöcklicher Moxo-Sopran zu den größten Götterungen Anlaß gibt, ist eine wertvolle Stütze der Staatsoper und wird in Riesa zum ersten Male singen. Die Begleitung am Flügel wird in dankenswerter Weise von unserem einheimischen Pianisten, Herrn Werner Walter Völzig übernommen werden.

—* Nach al dem Befolgen möchten wir den Besuch des Konzertes nur auf das Beste empfehlen, damit den Veranstaltern ein Massenbesuch beschieden sein möge, was von den vorjährigen Veranstaltungen, so bedauerlich dies leider war, nicht immer gesagt werden konnte. Bemerkten wollen wir noch, daß der Beginn am 7. Ubr pünktlich festgelegt ist und mit dem Schlag 7 Ubr die Saaltüren geschlossen werden, um sie erst mit Eintritt der Pause auf 10 Minuten zu öffnen. Es ist also frühzeitiges Kommen vonnöten, schon mit Rücksicht auf diejenigen, die pünktlich sind.

—* Vergnadigung nichtpolitischer Straftaten. Seit dem Kriege haben sich in erschreckendem Umfang die Straftaten, noch unverhältnismäßig mehr aber die Unabgegebenen vermehrt. Der zweifelhafte Not der Zeit und den schlimmen Wirkungen des Krieges auf Körper und Seele ist bisher soweit, als es die öffentliche Sicherheit zuließ, durch milde Handhabung des Gnadenrechts Rechnung getragen worden, weil erhofft werden konnte, daß die Bevölkerung bald wieder zur Selbstbestimmung, Selbstsucht und zur gemeinsamen Abwehr des Verbrechertums kommen würde. Das ist leider bei weitem nicht im erwarteten Umfang eingetreten; in der Hoffnung auf milde Beurteilung, neue Verbrechen oder Gnade hat vielmehr die Zahl einzelner Verbrechen eher noch weiter zugenommen, die mit ungerechtfertigter Gnadengehabe steigt immer höher. Infolgedessen soll künftig vom Rechte der Vergnadigung, die schon ihrer Natur nach dem unartigen, alle angebrachten Milderungsgründe berücksichtigenden Richterpruch gegenüber durchaus eine Ausnahme bleiben muß, in der Regel nur noch dann Gebrauch gemacht werden, wenn 1. das erkennende Gericht selbst oder sein Vorsitzender oder die Staatsanwaltschaft die Vergnadigung befürwortet, oder 2. wenn ausschlaggebende Tatsachen geltend gemacht werden können, die bisher nicht bekannt waren und den Fall in ein wesentlich günstigeres Licht rücken, insbesondere a) wenn und nachdem der Täter den von ihm verursachten Schaden, soweit als ihm irgend möglich, behoben oder Ertrag geliefert oder nach einer gütlichen Einigung mit dem Geschädigten oder dem Verletzten den ersten Willen zur Heilung des Rechtsbruchs durch die Tat bewiesen hat, und b) wenn und nachdem der Täter die Verzeihung des Verletzten aus dessen nicht erzwungenen Entschluß heraus erlangt oder die Verantwortung der betreffenden Behörde oder Arbeitsstelle gefunden hat. Aber auch soweit die Voraussetzungen zu 2 a und b erfüllt sind, kann Vergnadigung nicht erhofft werden, wenn die Tat ihrer Art und Ausführung nach Tötung und Vollzug der Strafe im Allgemeininteresse und um des Zeihspiels willen erheischt, oder sonstige Gründe die Ablehnung des Gesuchs zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Wiederherstellung des Rechtsbewußtseins und des Vertrauens in die Rechtspflege erfordern. Was die Niederlassung anlangt, so kann zwar grundsätzlich von ihr wegen des ganz außerordentlichen Eingriffs in die Strafrechtspflege, den sie darstellt, nur ausnahmsweise und in ganz besonders liegenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Immerhin wird aber bei geringfügigeren Straftaten eine häufigere Anwendung dann möglich sein, wenn nicht nur die Schuld des Täters gering ist, sondern auch die Folgen der Tat so unbedeutend sind, daß im Verhältnis dazu die Strafverfolgung einen ungerechtfertigten, auch durch sonstige Interessen nicht gebotenen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten darstellen würde. Uebrigens sind alle Gnadengesuche nicht direkt an das Justizministerium, sondern im ordentlichen Wege an das Amtsgericht oder die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu richten. Betreffs der politischen Straftaten verbleibt es bei den früheren Bestimmungen.

—* Die Kartoffelverlosung von Riesa und Umgebung. Wie uns mitgeteilt wird, ist in einer am vorigen Sonnabend in hiesiger „Elbterrasse“ stattgefundenen Vereinsversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins Riesa auch die Frage der Kartoffelverlosung von Riesa und Umgebung behandelt worden. In der Versammlung kam einstimmig die Genehmigung der Kartoffelerzeuger zum Ausdruck, in erster Linie die Einwohner